

Corporate Governance beschäftigt sich mit den Strukturen und Prozessen guter Unternehmensführung, -überwachung und -transparenz.

#### Corporate Governance Kodex

Bilfinger Berger unterstützt das Ziel des Deutschen Corporate Governance Kodex, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Corporate Governance Systems zu erhöhen und das Vertrauen der nationalen und internationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Unternehmen zu fördern. Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat am 8. Dezember 2009 die folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bilfinger Berger AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen:

- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.3. Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidaten-vorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.
- Derzeit noch nicht gefolgt wird der Empfehlung in Ziffer 3.8 Satz 5 (Selbstbehalt in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat), weil bei Abschluss des Vertrags über die D&O-Versicherung die am 18. Juni 2009 verlautbarte Empfehlung in Ziffer 3.8 Satz 5 des DCGK noch nicht bekannt war. Die Bilfinger Berger AG beabsichtigt, den Vertrag über die D&O-Versicherung so zu ändern, dass der darin bestimmte Selbstbehalt für den Aufsichtsrat seiner Höhe nach der Empfehlung in Ziffer 3.8 Satz 5 entspricht.

- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 5 (Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile) tragen die vor Bekanntwerden dieser Empfehlung abgeschlossenen Anstellungsverträge des Vorstands insoweit nicht vollumfänglich Rechnung, als sie eine übliche Jahrestantieme mit lediglich einjähriger Bemessungsgrundlage enthalten. Der Aufsichtsrat der Bilfinger Berger AG wird im Frühjahr 2010 unter Berücksichtigung der aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geänderten Gesetzeslage prüfen, in welcher Weise zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 5 des DCGK Rechnung getragen wird.

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2008 entsprach die Bilfinger Berger AG sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 6. Juni 2008 mit Ausnahme der vorgenannten Empfehlung in Ziffer 5.4.3 Satz 3.“

Inzwischen wurde der Vertrag über die D&O-Versicherung so geändert, dass der darin bestimmte Selbstbehalt für den Aufsichtsrat seiner Höhe nach den Empfehlungen in Ziffer 3.8 Satz 5 des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Auf Grund dieser Änderung sowie der beabsichtigten Umstellung der Aufsichtsratsvergütung im Zuge der von Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 15. April 2010 vorgeschlagenen Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) haben Vorstand und Aufsichtsrat am 4. März 2010 folgende neue Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Die Bilfinger Berger AG entspricht sämtlichen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen:

- Nicht gefolgt wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.3. Satz 3 (Bekanntgabe von Kandidaten-vorschlägen für den Aufsichtsratsvorsitz an die Aktionäre), weil diese Empfehlung nicht der im Aktiengesetz festgelegten Kompetenzverteilung entspricht; die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt nach dem Gesetz allein dem Aufsichtsrat.
- Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 5 (Berücksichtigung sowohl positiver als auch negativer Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile) tragen die vor Bekanntwerden dieser Empfehlung abgeschlossenen Anstellungsverträge des Vorstands insoweit nicht vollumfänglich Rechnung, als sie eine übliche Jahrestantieme mit lediglich einjähriger Bemessungsgrundlage enthalten. Der Aufsichtsrat der Bilfinger Berger AG wird im Laufe des Jahres 2010 unter Berücksichtigung der aufgrund des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geänderten Gesetzeslage prüfen, in welcher Weise zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Satz 5 des DCGK Rechnung getragen wird.
- Es ist beabsichtigt, im Zuge der von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagenen Umwandlung der Gesellschaft in eine SE die Aufsichtsratsvergütung so zu ändern, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bilfinger Berger SE künftig ausschließlich eine feste Vergütung erhalten. Damit entspräche die Aufsichtsratsvergütung zukünftig nicht der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Satz 4 (feste und erfolgsorientierte Bestandteile der Vergütung).

Seit Abgabe der Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 entsprach die Bilfinger Berger AG sämtlichen Empfehlungen des DCGK in seiner Fassung vom 18. Juni 2009 mit Ausnahme der Empfehlungen in den Ziffern 3.8 Satz 5, 4.2.3 Satz 5 und 5.4.3 Satz 3.“

Auch fast alle unverbindlichen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden von Bilfinger Berger erfüllt. Ausgenommen hiervon sind die Erreichbarkeit des weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters der Aktionäre auch während der Hauptversammlung (Ziffer 2.3.3), die Übertragung der Hauptversammlung durch moderne Kommunikationsmittel wie zum Beispiel das Internet (Ziffer 2.3.4) und die Einbeziehung von auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteilen in die Aufsichtsratsbezüge (Ziffer 5.4.6).

#### **Corporate Governance Struktur**

Die Bilfinger Berger AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt als solche über eine duale Führungs- und Kontrollstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Drittes Gesellschaftsorgan ist die Hauptversammlung. Von der in § 15 der Satzung eröffneten Möglichkeit, einen Beirat zu bilden, wird derzeit nicht Gebrauch gemacht. Die Corporate Governance Struktur bleibt von dem Formwechsel in eine Societas Europaea (SE), die der Hauptversammlung am 15. April 2010 aufgrund der stetig wachsenden Bedeutung der europäischen Märkte für Bilfinger Berger vorgeschlagen wird, unberührt.

#### **Vorstand**

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern (siehe Seite 213).

Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands finden sich im Vergütungsbericht, der als Bestandteil des Corporate Governance Berichts diesem angeschlossen ist (siehe Seite 42).

#### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 20 Mitgliedern, von denen zehn Vertreter der Anteilseigner und zehn Vertreter der Arbeitnehmer sind. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl

der Arbeitnehmervertreter erfolgt dem Mitbestimmungsgesetz entsprechend durch die Mitarbeiter. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand. Im Rahmen seines Berichts informiert der Aufsichtsrat die Aktionäre über seine Tätigkeit (siehe Seite 50).

Die derzeitige Zusammensetzung des Aufsichtsrats und seiner für eine effizientere Tätigkeit gebildeten Ausschüsse ist dem Kapitel Organe der Gesellschaft im Geschäftsbericht zu entnehmen (siehe Seite 208). Der Vorschlag an die Hauptversammlung am 15. April 2010 für den Formwechsel in eine SE sieht eine Verringerung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats vor, ohne dass sich etwas am Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung ändert.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist im angeschlossenen Vergütungsbericht dargestellt (siehe Seite 48).

### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand legt ihr unter anderem den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, den Lagebericht und den Konzernlagebericht vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, wählt die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus beschließt sie über Satzungsänderungen und in weiteren, in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

### Directors' Dealings

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, sonstige Personen mit Führungsaufgaben, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen der Gesellschaft haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind, sowie bestimmte Personen, die in einer engen Beziehung zu den Vorgenannten stehen, sind nach § 15 a Wertpapierhandelsgesetz

gesetzlich verpflichtet, Erwerb und Veräußerungen von Bilfinger Berger Aktien und von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, ab einem Betrag von mehr als 5.000 € im Kalenderjahr gegenüber der Bilfinger Berger AG offenzulegen. Mitteilungen über entsprechende Geschäfte haben wir unter anderem im Internet unter [www.bilfinger.de](http://www.bilfinger.de) unverzüglich veröffentlicht.

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat besitzen keine Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente, die zusammen direkt oder indirekt mehr als 1 Prozent der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ausmachen.

### Compliance System

Wesentlicher Bestandteil unseres Compliance Systems ist der Verhaltenskodex. Bilfinger Berger ist sich bewusst, dass nur durch verantwortungsbewusstes Handeln unter Beachtung ethischer Prinzipien die Interessen des Unternehmens und seiner Partner wirksam gewahrt werden können. Diese Prinzipien haben wir in unserem Verhaltenskodex eindeutig festgehalten. Die Verhaltensgrundsätze, die für alle Mitarbeiter des Konzerns gelten, enthalten fundamentale Regeln zur Bekämpfung von Korruption, Bestechlichkeit, verbotenen Absprachen und illegaler Beschäftigung sowie zum Umgang mit vertraulichen Informationen, zu Spenden und zum Sozialverhalten im Unternehmen. Da im In- und Ausland differenzierte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bestehen, enthält der Kodex darüber hinaus länderspezifische Verhaltensrichtlinien.

Ein Netzwerk, bestehend aus dem Chief Compliance Officer des Konzerns, ihm fachlich zugeordneten Compliance Officers der operativen Führungsgesellschaften und Compliance-Beauftragten in größeren operativen Konzerneinheiten, stellt die Verbreitung und Anwendung

unseres Verhaltenskodex sicher. Ergänzend zur Funktion interner Ombudsleute haben wir einen externen Ombudsmann benannt, über den Mitarbeiter, aber auch Personen außerhalb des Unternehmens, auf Fehlverhalten hinweisen können.

Hinweise, die über die Hotline an den Ombudsmann gegeben werden, bleiben anonym, da bei dieser speziellen Einwahlnummer der Anschluss des Anrufers nicht identifiziert werden kann. Interne Hinweisgeber sind gegen Repressalien geschützt, die freiwillige Offenbarung eigenen Fehlverhaltens wirkt sich zu Gunsten des Mitarbeiters aus.

Die von uns implementierten Kontrollsysteme zur Einhaltung des Verhaltenskodex umfassen Routine- und Sonderprüfungen durch die Konzernrevision, spezielle Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften für Wettbewerb und Arbeitnehmereinsatz sowie die Regelung und Überprüfung des Einsatzes von Dritten im Zusammenhang mit der Auftrags-erlangung. Unser Verhaltenskodex und das Compliance System sind Gegenstand von Veranstaltungen für Mitarbeiter, Mitarbeitergesprächen und umfangreichen Schulungsmaßnahmen. Mit unserem im Berichtsjahr eingeführten E-Learning Programm schulen wir über das Intranet in kurzer Zeit eine große Zahl von Mitarbeitern in Fragen der Compliance, ohne dass diese ihren Arbeitsplatz verlassen müssen. Durch Sofortmeldung bei gravierenden Fällen sowie durch Quartalsberichte des Chief Compliance Officer werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats und das Aufsichtsratsplenum regelmäßig über die Entwicklung auf diesem Gebiet unterrichtet.

Ein Compliance-Ausschuss aus den Leitern der Zentralbereiche Recht, Revision und Personal, der sich mindestens einmal im Quartal zu gemeinsamen Sitzungen trifft, unterstützt den Chief Compliance Officer in der generellen Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Compliance Systems.

Hinweisen auf mögliche Compliance-Fälle gehen wir mit eigenen Untersuchungen aktiv nach, schalten die zuständigen Behörden ein und kooperieren zur Aufklärung rückhaltlos mit ihnen. Entdecktes Fehlverhalten zieht personelle Konsequenzen und erforderlichenfalls organisatorische Maßnahmen nach sich. Die internen Erkenntnisse aus der Berichterstattung, der Vergleich mit anderen Systemen und die Beurteilung durch externe Fachleute führen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung unseres Compliance Systems.

#### **Vergütung der Gremien**

Der nachfolgende Vergütungsbericht ist Bestandteil des Konzernlageberichts und bildet zugleich einen Teil dieses Corporate Governance Berichts. Der Aufsichtsrat hat ihn in die Billigung des Konzernlageberichts einbezogen und macht ihn sich für seine Berichterstattung über Corporate Governance und Vergütung zu Eigen.

Der Vorstand hat im Zuge seiner Lageberichterstattung eine Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 a HGB abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.bilfinger.de](http://www.bilfinger.de)) unter dem Stichwort *Corporate Governance* öffentlich zugänglich gemacht ist. Der vorliegende Corporate Governance Bericht ist entsprechend Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex ergänzender Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289 a HGB.

Mannheim, den 4. März 2010

Bilfinger Berger AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat